

in Verbindung mit der, behufs der Immobilien-Brandversicherung vorzunehmenden Taxation und Catastration des Baues erfolgt, sondern durch unsere eigenen technischen Beamten ausgeführt wird.

Es sind daher die Anträge auf Baurevisionen bei uns zu stellen, und wird es sich zur möglichsten Vermeidung von Zeitverlust empfehlen, die betreffenden Gesuche direct bei unserer Abtheilung für Baupolizeisachen (Rathhaus, I. Etage, Zimmer Nr. 7) schriftlich einzureichen.

Leipzig, den 26. Januar 1882.

Um durch den wachsenden Umfang der Geschäfte unserer Stadtcasse die geordnete Erledigung der laufenden Arbeiten nicht beeinträchtigen zu lassen, haben wir die Anordnung getroffen,

daß vom 1. Februar dieses Jahres an **Zahlungen der Stadtcasse** nur in den Vormittagsstunden von 8—11 Uhr und in den Nachmittagsstunden von 2—4 Uhr geleistet werden.

Wir ersuchen das mit der Stadtcasse verkehrende Publikum, diese Anordnung im eigenen Interesse in Obacht zu nehmen.

Leipzig, den 29. Januar 1882.

Nachdem die hiesige Königliche Kreishauptmannschaft das Ortsstatut, die Erlaubnißertheilung zur **Betreibung des Geschäfts als Pfandleiher** betr., vom 17. Dezember 1881, welches wir nach Anhörung der hiesigen Gewerbekammer und unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten errichtet haben, durch Verordnung vom 2. laufenden Monats genehmigt hat, bringen wir dasselbe nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 11. Februar 1882.

Ortsstatut der Stadt Leipzig, die Erlaubnißertheilung zur **Betreibung des Geschäfts als Pfandleiher** betreffend.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die **Abänderungen einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 23. Juli 1879 Art. 4** und der **Verordnung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern, den Bedürfnisnachweis bei gewerblichen Erlaubnißertheilungen** betreffend, vom 31. Juli 1879 unter II. haben Rath und Stadtverordnete zu Leipzig beschlossen:

daß die Erlaubnißertheilung zur **Betreibung von Pfandleihgeschäften** in Leipzig fernerhin von dem **Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses** abhängig sein soll.

Leipzig, den 17. December 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

L. S. Dr. Georgi.

Die Stadtverordneten zu Leipzig.

L. S. Dr. Schill.

Kretschmer.

Das **Ausheben der Schnee- und Märzglöckchen** mit Zwiebeln und Wurzeln in den städtischen Waldungen wird hiermit bei Geldstrafe bis 30 Mark oder entsprechender Haftstrafe untersagt.

Gleichzeitig bringen wir das **Verbot** in Erinnerung, die städtischen Waldungen außerhalb der gebahnten Wege zu betreten, verweisen in dieser Beziehung auf die angebrachten Placate und bemerken,

daß das Forst- und Aufsichtspersonal angewiesen ist, auf strenge Durchführung der beiden vorstehenden Verbote zu achten.

Leipzig, den 15. Februar 1882.

Wir bringen in Erinnerung, daß nach unserer Bekanntmachung vom 22. Juni 1880 im laufenden Jahre und spätestens bis zum 1. September dieses Jahres, bei 25 Mark Strafe für jeden Ungehorsamsfall, die Besitzer von Grundstücken in der Alexanderstraße, am Bahrischen Platz, in der Carl-, Eisenbahnstraße, am Fleischerplatz, in der Gartenstraße, soweit hier die Bebauung vorgeschritten ist, in der Humboldt-, Kohlen-, Kurzen Straße, an Löhrl's Platz, in der Mittelstraße, am Neukirchhofe, An der Pleiße, im Kanst'schen Gäßchen, in der Neudnitzer-, Rudolphstraße, am Täubchenweg, in der Thalstraße, Theatergasse, Am Theaterplatz, in der Ulrichsgasse, Wald- und Zeißer Straße,

ebenso bis spätestens 1. September 1883, bei gleicher Strafandrohung, die Besitzer von Grundstücken in der Anton-, Auenstraße, Blumengasse, Brüder-, Carolinen-, Egel-, Friedrich-, Frankfurter-, Georgen-, Glocken-, Keil-, Körner-, Linden-, Mahlmann-, Moritzstraße, im Raundörschen, in der Seitengasse des Kanstädter Steinweges, An der 2. Bürgerschule, in der Seitengasse, Leich-, Liebigstraße und Webergasse, die Fußwege längs ihrer Grundstücke in der in jedem einzelnen Falle von uns vorzuschreibenden Weise mit **Granitplatten, bez. mit Granitschwellen und Mosaikpflaster** zu belegen, und vor der Ausführung rechtzeitig und schriftlich Angabe dieser Vorschriften bei uns auszuwirken haben.

Gleiche Anordnung ertheilen wir hierdurch bezüglich der Fußwege am Flossplatz, im Goldhahngäßchen, in der Pleißengasse und in der Promenadenstraße auf deren Tract zwischen der Elsterstraße und Lehmann's Garten, und setzen die Frist für deren Herstellung bis 1. September 1883 fest.

Leipzig, am 21. Februar 1882.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern zu den nachstehenden, von uns unter Zustimmung der Stadtverordneten aufgestellten Bestimmungen, den **Zeitpunkt der Ingebrauchnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig** betreffend, Seine Genehmigung erteilt hat, werden diese Bestimmungen hiermit nachstehend zur Nachachtung bekannt gemacht.

Leipzig, den 27. März 1882.

Bestimmungen, den Zeitpunkt der Ingebrauchnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig betreffend.

§ 1. Alle zum Bewohnen bestimmten Räume (Schlafräume eingeschlossen), sowie alle Räume, in denen Personen sich dauernd aufhalten (Fabrikäle, Werkstätten, Schreibstuben, Schanräume und dergl.) in neuen Gebäuden oder neuen Stockwerken, soweit sie nicht unter die Bestimmung in § 2 Absatz 1 fallen, dürfen, wenn sie in der Zeit

zwischen dem 1. Januar und 30. Juni im Mauerwerk und im Fuß fertig werden, nicht früher als

den 1. October desselben Jahres,